

7. Änderungssatzung

des Landkreises Heidekreis

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 16.12.2022 die nachfolgende 7. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

In § 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge)	2,20 €	3,30 €	5,50 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG (z. B. sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent, Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie Kinderpflegerin oder Kinderpfleger)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Qualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Std. nach DJI-Curriculum	2,20 €	2,30 €	4,50 €

In § 3 wird Absatz 5 Satz 2 und Satz 6 neu eingefügt und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

¹ Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhöht sich die Geldleistung um 1,50 € pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 0,50 € und auf die Förderungsleistung 1,00 € entfallen. ² Alternativ zu Satz 1 kann für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf auch der jeweils doppelte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie des Sachaufwandes je Betreuungsstunde gezahlt werden, wenn die Pflegeerlaubnis in diesem Kontext um einen Platz reduziert erteilt wird. ³ Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. ⁴ Dieser kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde, bzw. für die inklusive Teilhabe des zu fördernden Kindes erforderlich ist. ⁵ Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 Abs. 3 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechen-des Fach- und Fortbildungswissen verfügen. ⁶ Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, die Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. die Notwendigkeit der Feststellung eines besonderen Förderbedarfes erneut zu überprüfen.

In § 3 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden hierfür in der Zeit von 21.00 bis 05.00 Uhr insgesamt 4 Betreuungsstunden angerechnet und vergütet. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

§ 14 (Inkrafttreten):

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 16.12.2022

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Grote